

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des vorliegenden Antrages des Grundstückeigentümers das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gartenstraße“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte einzuleiten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag als Grundlage zur Übernahme der anfallenden Planungskosten, Gutachterkosten und Fachplanungen mit dem Antragsteller zu schließen.